Gm. II. b.

Ausführliche

Beantwortung

der

von dem Wiener Hofe

herausgegebenen sogenannten

Kurtzen Verzeichniß

einiger

aus den vielfältigen

von Seiten

des

Königl. Preußischen Hofes

wider die

Berliner und Dreßdner Tractaten

Friedensbrüchigen

Unternehmungen.

1756.

Der **Wiener Hof** spricht sich selbst in seiner **Beantwortung der Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen, sich wider die Absichten des Wienerischen Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen**, ein gerechtes Urtheil, wenn er denjenigen einer **Treulosigkeit** schuldig hält, welcher die in den Friedens-Tractaten enthaltene Verbindungen nicht erfüllet, und wenn er es für gerecht hält, dergleichen Treulosigkeit nach allen vergeblich angewandten Vorstellungen durch Ergreifung der Waffen zu rächen.

Wie wenig Gewissen der Wiener Hof sich gemachet, die durch den Berliner und Dresdner Frieden eingegangenen Verbindungen in Ansehung des Commercii nicht allein nicht zu erfüllen, sondern auch dagegen offenbar zu handeln, ist schon unter den **Ursachen, welche Se. Königliche Majestät in Preußen bewogen, sich wieder die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung vorzukommen**, wiewol nur kurtz, ausgeführet worden.

Da aber der Wiener Hof in seiner **Beantwortung** gedachter **Ursachen**, des Königs von Preußen Majestät nicht allein der ersten Verletzung der Verbindungen, sondern auch einer falschen Auslegung der Friedens-Tractaten und

daraus verlangten unbilligen Bedingungen in Ansehung des Commercii beschuldiget, und so gar nunmehro noch vielfältige andere Friedensbrüchige Unternehmungen, in deren sogenannten kurtzen Verzeichniß zur Last legen will; So ist eine unpartheyische Gegeneinanderhaltung des Betragens des Königs von Preussen Majestät gegen das Betragen des Wiener Hofes bey einem jeden der gegenseits angeführten Articul der Friedens-Tractaten der sicherste Weg, ganz Europa zu überzeugen, **daß allein der Wiener Hof, nicht des Königs von Preussen Majestät, den Berliner und Dresdner Frieden vielfältig gebrochen habe.**

Durch den **ersten Articul** des **Berliner Friedens** de Ao. 1742. wurden die Verbindungen nicht aufgehoben, mit welchen die beyden hohen pacisirenden Theile in Ansehung ihrer Reichs-Länder dem teutschen Reich, und dessen Oberhaupt verpflichtet sind, und wovon kein Teutscher Reichs-Stand sich durch eine andere Verbindung zu entledigen befugt ist.

Diese Pflichten waren allein der Bewegungs-Grund derjenigen Hülfe, so des Königs von Preußen Majestät in Ao. 1744. dem teutschen Reich und dessen Oberhaupt leistete, als beyde sich in der äussersten und augenscheinlichsten Gefahr befanden, durch die gewaltsamen Unternehmungen des Wiener Hofes völlig unterdrücket, und über den Haufen geworfen zu werden.

So wenig eine so rechtmäßige und dem Reich schuldige Hülfe den Nahmen eines Frieden-Bruchs verdiente, so wenig Scheu trug doch hingegen der Wiener Hof, den hauptsächlich wegen Schlesien und Glatz getroffenen Berliner Frieden durch das Manifest vom 1ten Decemb. 1744. ausdrücklich und mit klaren Worten zu brechen.

Es war demselben nicht genug, des Königs von Preussen Majestät darinnen offenbar als Feind zu declariren, sondern der Haupt-Inhalt dieses Manifestes gieng vornehmlich auf eine schändliche Weise dahin, die Königl. Preußischen Schlesischen und Glatzischen Unterthanen von ihren geleisteten Eides-Pflichten abwendig zu machen, und durch schmeichlerische Versprechungen zu bewegen, nicht allein ihren Souverain als ihren Feind anzusehen, sondern sich auch würcklich gegen ihn zu empören.

Der Wiener Hof hätte besser gethan, diesen Zeitpunct nicht aufs neue zu seiner eigenen Verkleinerung zu berühren.

Gegen den **zweyten Articul** des **Berliner** und den **dritten Articul** des **Dresdner Friedens** ist Königl. Preuß. Seits so wenig überhaupt, als in den gegenseits angeführten besondern Fällen, gehandelt worden.

Die unbestimmte Beschuldigung, daß gegen die versprochene Amnestie nach geschlossenem Frieden verschiedene Personen Königl. Preußischer Seits nicht allein auf allerhand Art verfolget, und zum emigriren genöthiget worden, sondern

dern auch einige in langwieriger Gefangenschaft schmachten müssen, verdienet keine Ablehnung, in so weit keine vermeintliche Beweisthümer davon angeführet werden mögen.

Der Beweis, welchen der Wiener Hof in der Gefangenschaft des angeblich jetzo in Königl. Polnischen Diensten stehenden Commercien-Raths Sala von Grossa, und des sogenannten Capitaine und Partheygängers Bischoff aus Neustadt setzet, bewähret nichts weniger, als daß des Königs von Preussen Majestät einigen ihrer Unterthanen den vollkommenen Genuß der versprochenen Amnestie verweigert hätten.

Die Amnestie, welche in Friedens-Schlüssen versprochen zu werden pfleget, ist nach dem wahren Begriff, und selbst nach denen Worten des Berliner und Dresdner Friedens eine vollkommene Vergessenheit des im Kriege vorgegangenen.

Hernach ist der Sala von Grossa, welcher sich in beyden Kriegen mehr als zu verdächtig gemachet, beyde mahl sogleich nach dem Berliner sowohl als dem Dresdner Frieden auf freyen Fuß gestellet worden.

Des sogenannten Capitaine und Partheygängers Bischoff aus Neustadt Verbrechen hingegen hatten mit dem Kriege keine Verwandtschaft, folglich konte auch die durch den Frieden versprochene Amnestie ihm nicht die Befreyung aus seiner Gefangenschaft verschaffen.

Die Standes-Personen, welche genöthiget worden seyn sollen, ihr Haab und Guth in Schlesien um ein geringes Geld zu verkauffen, werden in gegenseitiger Verzeichniß ohnfehlbar deswegen nicht genannt, weil diese gantze Beschuldigung keinen andern Grund als ein leeres Vorgeben hat, und allzuoffenbar gegen die bekannte Gedenckungs-Art des Königs von Preußen Majestät streitet.

Wie sehr vielmehr der Wiener Hof bemühet gewesen, einen grossen Theil der vornehmsten Standes-Personen aus dem Königl. Preußischen Schlesien in seine Länder zu ziehen, beweiset nicht allein der denenselben sorgfältig von dem Wiener Hof in dem dritten Articul des Berliner Friedens ausbedungene fünfjährige freye Abzug; sondern es ist auch bekannt genug, wie viele derselben noch nach diesen Jahren durch gantz besondere abgetragene Vortheile bewogen worden, sich und ihr Vermögen mit Hinterlassung in dieser Absicht verschuldeter Güter aus dem Königl. Preußischen Schlesien in gegenseitige Länder zu ziehen.

Ueber die Härte des gegen den ehemahligen Ober-Schlesischen Ober-Amts-Präsidenten Grafen von Henckel gesprochenen Urtheils stehet dem Wiener Hof sehr übel an sich zu beschwehren, da derselbe in einem gleichen Fall ein nicht gelinderes Urtheil an dem Graf Biancani in Meyland durch dessen würckliche

Enthauptung vollziehen lassen. Der Wiener Hof verschweiget den Zeitpunct der Eröfnung und Vollziehung des Henckelschen Urtheils, und scheint dem Publico überreden zu wollen, als wenn solches nach dem Dresdner Frieden, folglich **wieder die so heilig versprochene Amnestie** geschehen. Es ist aber bekannt, daß gedachtes Urtheil lange Zeit vor gedachtem Frieden während des Krieges nicht allein gesprochen, sondern auch vollzogen worden. Nach dem Frieden ist kein Anstand genommen worden, der versprochenen Amnestie gemäß die Confiscation der Henckelschen Güter aufzuheben. Nach dem durch die Amnestie keinesweges aufgehobenem Rechte der Henckelschen Creditorum aber musten diese Güter ihnen zu ihrer Befriedigung eingeräumet werden. Für seine Person hat gedachter ehemahlige Ober-Schlesische Ober-Amts-Präsident Graf von Henckel so ansehnliche Vortheile in gegenseitigen Diensten erhalten, daß er niemahls würcklich gesinnet gewesen, in Königl. Preußische Länder zurück zu kommen, und zum vollkommenen Genuß der Amnestie zu gelangen.

Der wahre Grund, warum der Wiener Hof in dem sub A. der **Verzeichniß** beygefügtem pro Memoria vom 22ten Aug. 1746. diese Privat-Angelegenheit auf das Tapet brachte, lieget in der damahligen Lage der allgemeinen Angelegenheiten.

Nachdem der Allianz-Tractat zwischen der Kayserin Königin und der Kayserin von Rußland vom 22ten May 1746. und dessen vierter geheimer Articul in der Haupt-Absicht geschlossen worden war, mit vereinigter Macht Schlesien und Glatz wieder zu erobern, sobald nur auf eine oder andre Art des Königs von Preußen Majestät beschuldiget werden könten, von dem Dresdner Frieden abgegangen zu seyn; So suchte der Wiener Hof auf das emsigste alle Gelegenheit, und daher auch diese Privat-Sache hervor, um des Königs von Preußen Majestät nach denen ausdrücklichen Worten des angeführten pro Memoria einen Friedens-Bruch zur Last zu legen.

Die Königlich-Preußische gegenseits selbst sub B. beygefügte Antwort vom 15ten Septemb. 1746. zeiget, wie hingegen des Königs von Preußen Majestät sich erboten, den Frieden heilig und unverbrüchlich zu erfüllen, wenn nur gegenseits ein gleiches in denen weit wichtigern Angelegenheiten geschehe.

Da seit solcher Zeit in dieser Henckelschen Privat-Angelegenheit nichts an des Königs von Preußen Majestät gelanget, so hat darin auch nichts verfüget werden können, und ist demnach diese Beschuldigung eben so ungegründet, als alle übrigen.

So viele Schlesische und Glatzische Unterthanen auch der in dem 3ten **Articul des Berliner Friedens** zum gegenseitigem Vortheil ihnen ausbedungenen fünfjährigen Freyheit sich bedienet, ihre Güter zu verkauffen, und in gegenseitige Länder sich zu begeben; So wenig haben des Königs von Preußen

Maje-

Majestät in diesen fünf Jahren von einem einzigen derselben einiges Abfarths-Geld fordern lassen.

Die gegenseitig angeführten Fälle betreffen keinesweges ein von dem Königlichen Fisco gefordertes Abfarths-Geld, sondern allein das Abzugs-Recht, welches gegenseits denen Schlesischen Städten Winzig und Schweidnitz gegen die alte Verfassung ohne Beweis abgeleugnet wird.

Aus diesem durch den Frieden keinesweges aufgehobenem, sondern vielmehr in dessen 6ten Articul bestätigtem Rechte, forderte die Stadt Winzig, deren Einkünfte von denen Königlichen allerdings unterschieden sind, von ihrem nach Troppau sich begebenden Burgemeister Johann Weiß, das gewöhnliche Abzugs-Geld; gieng aber alsobald davon ab, und lies gedachten Weiß frey abziehen, als die Stadt Troppau sich reversirte, in gleichen Fällen ein gleiches zu beobachten.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Abzugs-Gelde, so nicht der Königliche Fiscus, sondern die Stadt Schweidnitz von ihrem nach Wien sich begebenden ehemaligen Burgemeister Heyn verlanget. Daß dis Recht schon zu vorigen Zeiten zwischen denen Schlesischen Städten und der Stadt Wien selbst durch landesherrliche besondere Sanctiones festgesetzet gewesen sey, wird niemand in Abrede stellen, so nur einige Kentniß von der ehemahligen Schlesischen Verfassung hat.

Kan also wohl das von einer Stadt gegen die andere behauptete alte und neue durch den Frieden bestätigte Recht als ein Beyspiel eines Friedens-Bruches angeführet werden?

Die in dem **zweyten Abschnitt des dritten Articuls des Berliner Friedens** denen Unterthanen beyder hohen Höfe verstattete Freyheit, in der einen oder der andern Puissance Dienste zu treten, hat die Pflicht derselben nicht aufgehoben, denen Verordnungen und Gesetzen ihrer Landes-Herrn schuldige Folge zu leisten, oder im Wiedersetzungs-Fall sich der darauf gesetzten Strafe zu unterziehen. Die Kayserin-Königin haben dieses in denen deshalb gewechselten Schriften, besonders in dem pro Memoria vom 13ten Decemb. 1749. selbst eingeräumet.

Dem Grafen von Lichnowsky würde so wenig einige Strafe auferlegt, als verwehret worden seyn, nach dem dritten Articul des Berliner Friedens in gegenseitige Dienste zu treten, wenn er nach denenjenigen Edicten und Verordnungen die Erlaubniß dazu gesuchet, welche des Königs von Preußen Majestät, nach dem gegenseitigen Beyspiel besonders in Ansehung der Ungarischen Vasallen, auch auf Ihrer Seiten, wegen des Verbotes, in auswärtige Dienste zu gehen, nöthig gefunden. Den über die auferlegte Strafe durch die Execution erlittenen Schaden, hat gedachter Graf sich allein, und der Befol-

gung

gung des Verbotes, diese Strafe zu erlegen, beyzumessen, welches die Kayserin-Königin in dieser einen andern Landes-Herrn angehenden Angelegenheit, seinem Angeben nach, zur größten Ungebühr sich angemaßet. Eine weitläuftigere Beantwortung verdienet diese ungegründete Beschuldigung nicht.

Was für hinweggeführte Menschen und Effecten nach dem **vierten Articul** des **Berliner Friedens** zurückzugeben verlangt und verweigert werden, lässet sich aus gegenseitiger Schrift nicht beurtheilen, da man sich nicht erinnern kan, die angeblich dem Grafen von Richecourt in Anno 1742 davon mitgegebene Verzeichnisse jemahls gesehen zu haben.

Der **fünfte Articul** des **Berliner Friedens** bestimmt allerdings die Grenzen des getheilten Schlesiens, und es sind dem Frieden gemäß besondere Grentz-Säulen aufgerichtet worden. Dennoch sind diese Grentz-Zeichen in einigen Orten so weit von einander entfernet, daß die Ueberschreitung der Grentzen aus Versehen sehr möglich ist. So wenig diese Möglichkeit in der gegenseitigen Schrift anjetzo zugegeben werden will; so sehr ist doch dieselbe in dem von dem Grafen von Puebla den 1sten Martii 1754. dem Königl. Preußischen Ministerio übergebenem Pro Memoria zur einzigen Entschuldigung eines von einem gantzen Commando von zehn Dragonern vom Fürst Lichtensteinischen Regiment verübten gewaltsamen Einfalls in das Königl. Preußische Territorium bey Pilgrimsdorf behauptet worden. Wenn also ein gleiches Recht gelten soll, so verdienen die disseitige, und aus Versehen geschehene, Ueberschreitungen der Grentze den Nahmen einer violationis Territorii nicht; Vielmehr wird der Unterscheid zwischen solchen und den gegenseitigen Einfällen zeigen, daß nicht jene, sondern diese, wahre violationes Territorii gewesen sind.

Die den 13ten May 1748 vorgefallene Begebenheit ist in gegenseitiger Schrift gantz anders, als sich dieselbe in der That verhält, vorgestellet worden. Es war zwischen der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer, und der Kayserl. Königl. Repræsentation und Cammer zu Troppau die Abrede genommen worden, an einem Tage zu desto sicherer Aufhebung einer auf den Grentzen bald auf diesem bald auf jenem Territorio sich aufhaltenden zahlreichen Spitzbuben-Bande von 53 Personen eine General-Visitation vorzunehmen, und es hiebey nicht so genau und vor keinen Eingriff zu nehmen, wann eine oder die andere visitirende Parthey das gegenseitige Territorium berühre, um sich nur dieses Gesindels bey denen vielfältig untereinander laufenden Grentzen zu bemächtigen. Königl. Preußischer Seits konte man nicht anders vermuthen, als, daß von Troppau aus eben die Abrede mit dem Mährischen Tribunal um so mehr genommen seyn werde, als der zu Mähren gehörige Hotzenplotzische

plotzische District mit dem disseitigen Territorio fast gantz und gar umgeben ist. Es geschahe also alles dasjenige, was jetzo mit so schwartzen Farben abgeschildert werden will, in der reinesten Absicht, mit Vorwissen und Einwilligung gegenseitigen eigenen Landes-Collegii, und kan daher für keine violatio Territorii angesehen werden. Die Antwort auf das gegenseits sub H beygelegte Pro Memoria, ist allein darum unnöthig gefunden worden, weil man nach diesen erfahrnen wahren Umständen sich nicht vorstellen können, daß gegenseitig noch eine nähere Erläuterung verlangt werden könte.

Die wahren Umstände desjenigen, so in Anno 1749 in Weydenau geschehen, sind schon unterm 24ten Octob. 1749. der Troppauischen Repræsentation und Cammer gemeldet worden.

Vier Officiers Treskoischen Regiments waren allerdings einigen Deserteurs, keinesweges aber um solche im gegenseitigen Territorio mit Gewalt wieder zu nehmen, nachgeritten. Da sie nun erfahren, daß die Deserteurs sich bereits nach Zuckmantel gewandt, so begaben sie sich in die nächst an der Grentze belegene Stadt Weydenau, um sich daselbst auszuruhen, und ohne darin den geringsten Tumult zu machen.

Die von einigen Officiers des Schwerinischen Dragoner-Regiments in Anno 1750. geschehene Verfolgungen der Deserteurs in die Stadt Friedland, können für keine violationes Territorii ausgegeben werden, da sie keinesweges in der Absicht geschehen, die Deserteurs zurück zu hohlen, sondern sich nur nach denenselben zu erkundigen, und durch Requirirung rechtlicher Hülfe die mit sich genommene Pferde und Mondirungs-Stücke wieder zu erlangen. Gleichwie es nun nach den Gesetzen einer guten Freund- und Nachbarschaft zu allen Zeiten erlaubet gewesen, Missethätern und Dieben, wenn nur dabey keine Gewaltthätigkeit vorgehet, in ein benachbartes Territorium nachzugehen, und daselbst die rechtliche Hülfe zu suchen; so war es ein desto strafbareres Unternehmen, da der in Friedland liegende Oesterreichische Unter-Officier Ehrenfried, Waldeckischen Regiments, die Königl. Preußischen Officiers, den von Leitsch und von Schomberg in Verhaft nahm, und die denen Deserteurs um ein geringes abgekaufte Pferde und Mondirungs-Stücke nicht anders als gegen Erlegung 60. Rthlr. zurück gab. Dennoch liessen des Königs von Preussen Majestät, anstatt hierüber nach gegenseitiger Gewohnheit Beschwerde zu führen, vielmehr dem Wiener Hof versichern, daß Sie, um auch die geringsten Mishelligkeiten zu vermeiden, Ihren Regimentern die schärfeste Ordre gegeben, sich des Eintritts in das Böhmische Territorium, in was Absicht solches auch geschehen möchte, gäntzlich und sorgfältig zu enthalten, wie solches alles aus dem den 16ten Junii

1750, durch den Königl. Gesandten Graf von Podewils in Wien übergebenem Pro Memoria erhellet.

Die angeblich noch öfters vorgefallenen Verfolgungen der Preußischen Deserteurs auf gegenseitiges Territorium würden, wenn sie, wie doch nicht, angezeiget werden könten, nach einer unpartheyischen Beurtheilung ohne Zweifel eben so wenig den Nahmen einer violationis Territorii verdienen.

So bald dasjenige, was in diesem Jahr von einigen Königl. Preußischen an der Grentze auf Postirung stehenden Husaren gegen einige Königl. Preußische Unterthanen, wegen eines Contrabants auf gegenseitigem Territorio unternommen worden seyn soll, des Königs von Preussen Majestät von dem Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla angezeiget worden, haben Höchstdieselben in der Meynung, daß die angebrachte Wegnehmung der Feilschaften von ihren Husaren auf gegenseitigem Territorio geschehen, die Thäter auf das nachdrücklichste zu bestrafen befohlen, auch dieses dem Grafen von Puebla unterm 24ten Julii c. bekannt machen lassen. Nach der allergenauesten Untersuchung aber hat sich befunden, daß nichts weniger, als das angegebene, von denen Königl. Husaren auf gegenseitigem Territorio verübet worden sey.

Da der Wiener Hof alle nur scheinbare ob wohl ungegründete Beschuldigungen zusammen zu suchen sich Mühe giebt, so würde er gewiß nicht mit Stillschweigen übergehen, wann er mit Grunde anzuführen vermöchte, wie viel seiner Unterthanen von denen Königl. Preußischen Unterthanen mit Gewalt hinweggenommen, und nicht wieder zurück gegeben worden.

Zwischen an einander gränzenden Staaten, und darin einquartirten Trouppen ist es nicht möglich, alle kleine Versehen zu verhüten. Die Kayserin Königin haben dieses selbst eingesehen, und sind darüber mit des Königs von Preussen Majestät einig geworden, daß alle dergleichen an denen Gränzen vorfallende Militair-Streitigkeiten durch die von beyden Theilen dazu ernennte Generals kurz abgethan werden möchten, als wozu auch Königlich-Preußischer Seits der Commendant der Festung Neiß und General-Major v. Treskow, und Kayserl. Königl. Seits anfänglich der General Fürst von Piccolomini, hiernächst der General Freyherr von Hinderer ernant worden. Da also des Königs von Preussen Majestät Ihrer Seits alles gethan, alle daraus entstehende Mishelligkeiten in der ersten Geburt zu ersticken; So ist um so mehr zu verwundern, wie gegenseitig nunmehro alle diese oben angeführte, obwohl nichts weniger als violationes Territorii beweisende Vorfälle, als eben so viel Friedens-Brüche angeführet werden mögen.

König-

Königlich-Preußischer Seits hätte man mehr Recht, sich über vielfältige gleiche Unternehmungen gegenseitiger Unterthanen und Trouppen zu beschweren. Es ist aber genung nur diejenigen anzuführen, so nicht mit dem geringsten Schein eines Versehens zu entschuldigen, mit Gewalt unternommen, und daher offenbare violationes territorii in der That sind.

Alle diese Eigenschaften haben folgende gegenseitige Einfälle in das disseitige Territorium.

Im Jahr 1752 den 17 Februarii ward ein Königl. Unterthan aus Pohlnisch Weixel im Pleßischen Creise, Nahmens Przybyla, von einem zusammen gesammelten Haufen gegenseitiger Unterthanen aus dem Teschenschen Dorfe Zertzitsche auf Königlich-Preußischem Territorio mit Gewalt überfallen, aufgehoben, und an die Käyserl. Königl. Miliz abgegeben, bey welcher er Dienste zu nehmen gezwungen ward. Auf die deshalb angebrachte Beschwerden erfolgte von der Kayserl. Königl. Repræsentation und Cammer zu Troppau nicht die mindeste Genugthuung.

Im Jahr 1753. ward von 3 Reutern des zu Weiswasser auf Werbung stehenden Commando des Fürst Lobkowitzischen Cuiraßier-Regiments nebst einem Musquetier vom Neippergischen Regiment ein Deserteur bis in das auf Königl. Preußischen Territorio belegene Dorf Kamitz mit blossen Säbeln verfolget, gewaltsamer Weise wieder aufgehoben, und hinweggeführet, auch ein Gerichts-Mann, welcher dieser Gewaltthätigkeit wegen Vorstellung that, auf das unfreundlichste mißgehandelt.

Im September 1753. fielen des Nachts mehr als 30 Einwohner des Mähzischen Dorfes Neudorff mit gewafneter Hand in das disseitige Schlesische Dorf Elgott ein, nahmen einen daselbst befindlichen Arrestanten mit Gewalt weg, und verübten zugleich viele Excesse, ohne daß darauf einige Bestrafung erfolget.

Im Jahr 1754. fiel ein Commando von 10 Mann Lichtensteinischer Dragoner mit Ober- und Unter-Gewehr in das unter Königl. Preußischer Hoheit im Pleßischen Creyß belegene Dorf Pilgrimsdorff, um sich daselbst einiger Salz-Defraudanten oder sogenannten Corallen zu bemächtigen, welches selbst in dem obenangeführten Pro Memoria des Kayserl. Königl. Gesandten Grafen von Puebla vom 1 Martii 1754. nicht in Abrede gestellet werden können.

Noch im jetztlauffendem Jahre den 6 Januarii thaten 7 Unterthanen aus dem gegenseitigen Dorf Kleinkunzig in die auf Königl. Preußischem Territorio belegene Pilgrimsdorffer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einfall, und nahmen einen aus Kleinkunzig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführet, hatte keine andere

Würkung, als daß die Thäter mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurückgeliefert wurde.

In eben diesem Jahre den 30 May wurden zwey gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Colloredoschen Regiment von dem Schulzen und 6 mit Prügeln versehenen Bauren des Böhmischen Grentz-Dorfes Beerwalde weit über die Grentze bis auf die Felder des Glatzischen Dorfes Peucker, in der Absicht solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfolget.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über Violationes Territorii, und Ueberschreitungen der Grentzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten *Articul* des Berliner Friedens masset sich der Wiener Hof zur Ungebühr an, gegen die bey dem Friedens-Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preussen Majestät aufzuwerfen.

Was den Statum quo Religionis betrift, so sind in diesem Articul ausdrücklich die Worte beygefüget,

sans deroger toute fois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du *Souverain*, desorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.

Des Königs von Preussen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem Articul selbst befugt, alle Rechte eines Souverains auch in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht der Status quo der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle Kirchen, Stifter, Parochien &c. sind in Schlesien und Glatz noch in eben dem Zustande, worin sie gewesen. Niemand ist gezwungen worden, die Catholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhindert, zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Aemtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemals verwehret worden, zur Catholischen Religion zu treten, und diejenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Aemtern geblieben. Die Catholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränket worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Beneficien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die Catholische Religion am eyfrigsten in ihrem Statu erhalten wird.

Des

Des Königs von Preussen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlesiens und der Grafschaft Glatz eben diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten über Schlesien und Glatz, und die darin befindliche Geistliche erhalten, welche die vorigen obersten Herzoge besonders aus dem Hause Oesterreich gehabt, und denen Souverainitæts-Rechten gemäß ausüben können.

Der Wiener Hof wird nicht leugnen können, daß schon unter seinem Scepter sich kein geistliches Stift unterstehen dürfen, einen andern, als den ihm vorgeschriebenen Vorsteher und Obern zu erwehlen.

Mehr als eine Bischofs-Wahl ist durch die dazu von dem Wiener Hofe ernannte Commissarien cassiret worden. Man darf zu dessen Beweis nicht in die alten Zeiten zurückgehen, und sich nur erinnern, was bey der Wahl des Bischofs zu Breslau Franz Ludwig Pfaltzgrafen zu Neuburg vorgegangen. Da der Wiener Hof keinen andern als diesen zum Bischof haben wolte; So ward die auf den damahligen Bischof zu Olmütz, Carl Graf von Lichtenstein gefallene Wahl nach bereits geschehener Bekantmachung und angestimtem Te Deum von dem Böhmischen Hof-Cantzler Grafen von Nostitz öffentlich in der Dohm-Kirche cassiret, und es muste gedachter Frantz Ludwig Pfaltzgraf zu Neuburg erwehlet werden.

Wie ohngeachtet der auf den Bischof von Leutmeritz den Herzog von Sachsen-Zeitz gefallenen Wahl der letzt verstorbene Cardinal von Sinzendorff zum Bischof bestellt worden, wird der Wiener Hof gleichfalls sich noch zu erinnern wissen.

Nicht allein bey dem hohen Dohm-Stift zu Breslau, sondern auch bey allen übrigen Stiftern sind gleiche Exempel vorhanden.

Als in Ao. 1705. die Closter-Jungfrauen zu Trebnitz nicht dieselbe Person erwehlen wolten, welche die Käyserl. Königl. Commissarii vermöge ihrer Instruction verlangten, so wurden nicht nur 3 Wahlen hintereinander cassiret, und das vierte Scrutinium gar nicht publiciret, sondern es wurden auch bey fernerer Renitentz eine jede der Closter-Jungfrauen in ihrer Celle durch weltliche Personen eingeschlossen, ihnen zu ihrem Unterhalt weiter nichts als blosses Brodt und Bier gereichet, das Closter selbst aber mit einem Commando der Briegischen Guarnison besetzet, und was das gröste ist, von dem Abt zu Leubus ein Interdict auf das Closter geleget, bis sich die Closter-Jungfrauen zum Ziel legten, und diejenige Person erwehlten, welche der Wiener Hof haben wolte.

Es ist demnach der Status quo Religionis Catholicæ in Schlesien unverändert, wenn auch alles dasjenige würcklich geschehen wäre, was gegenseits deshalb auf eine gehäßige Art, und um die Catholische Religions-Verwandten zu verblenden, angeführet wird.

Es ist aber falsch, daß dem Stift ad St. Matthiam zu Breslau keine Wahl mehr zugestanden worden. Der Ao. 1745. bestellte, und noch itzt lebende Prælat und ehemahlige Prior Helmann, war vielmehr derjenige, so in denen 2 ersten Scrutiniis die meisten Stimmen gehabt.

Zum Prælaten des Stifts auf dem Sande ist der ietzige Bischof von Breslau Fürst von Schafgotsch von denen Canonicis in Ao. 1743. in Gegenwart, und unter der Direction des damahligen Bischofs zu Breslau Cardinals von Sinzendorff ordentlich gewehlet, und keinesweges obtrudiret worden.

Der ehemalige Dohm-Probst zu Breslau Freyherr von Stingelheim hat aus freyem Willen in Ao. 1749. sein beneficium ad manus Papæ resigniret, von welchem dieses Beneficium, da es Papalis collationis ist, dem Dohm-Probst Freyherrn von Langen, gegen eine jährliche Pension von 600 Fl. conferiret worden, welche nicht allein von dem ꝛc. von Langen, sondern auch dessen Nachfolger dem Graf von Schaffgotsch auf ausdrücklichen Königl. Befehl dem Freyherrn von Stingelheim bis an sein Ende nach Regenspurg gezahlet werden müssen.

Dem Canonico von Zinneburg ist keinesweges durch des Königs von Preussen Majestät seine Præbende ad St. Crucem zu Breslau genommen, sondern er hat dieselbe schon im ersten Schlesischen Kriege durch willige Entweichung verlassen, und sind diese und andere Ursachen der von den Capitularen selbst nöthig gefundenen anderweitigen conferirung dieser Præbende in dem von dem Königl. Gesandten Grafen von Podewils in Wien den 2ten Sept. 1746. dem Kayserl. Königl. Ministerio übergebenem Pro Memoria bereits so hinreichend angezeiget worden, daß dagegen nichts eingewandt werden können.

Die in Ao. 1744. geschehene Benennung des jetzigen Bischofs zu Breslau, Fürsten von Schaffgotsch, zum Coadjutore des damaligen Bischofs und Cardinals von Sinzendorff, ist keinesweges wieder den Willen dieses Bischofes, sondern auf dessen schriftliches Ansuchen wegen seiner Leibes-Schwachheit erfolget; und des Königs von Preussen Majestät haben hierunter das Beyspiel des Königs Vladislai, welcher den Iohannem Turſonem, und des Kayſers Ferdinandi II. welcher den Carolum Ferdinandum Printzen von Pohlen zum Coadjutore des Bisthums Breslau, obwohl wieder Willen des Dohm-Capituls bestellet, vor sich. Die Zufriedenheit und die Genehmigung des Bischofs geistlichen Obern könte stündlich erwiesen werden, wenn des Königs von Preussen Majestät nöthig hätten, dem Wiener Hof in allen diesen den Statum quo der Religion selbst nichts angehenden Sachen, Red und Antwort zu geben.

Eben so wenig gehen den Statum Religionis die Contributions-Abgaben der Geistlichkeit an, welche auch ohnedem gegen die ihnen ehedem ausserordentlich

lich abgeforderten Abgaben keinesweges eine wahre Beschwerung mit sich führen. Dem Wiener Hof stehet um so weniger an, die desfalls Königlich-Preußischer Seits gemachte Verfassung, für eine unerhörte Härte, und Ausrottung der Geistlichkeit auszugeben, als Landkündig ist, was für vielerley und nicht geringere Abgaben die Geistlichkeit in gegenseitigen Ländern zu tragen hat, und wie man gegenseitig selbst in den Clöstern die Anzahl der Personen auf die Zahl der ersten Stiftung herunterzusetzen suchet.

Wenn des Königs von Preussen Majestät nöthig hätten, Ihr Verfahren auch in Ansehung der in Schlesien belegenen Commenderien des Maltheser-Ordens gegen den Wiener Hof zu rechtfertigen; so würde leicht gezeigt werden können, daß der König sowohl überhaupt, als auch in denen wegen der Commenderien Groß Tintz und Lossen angezeigten Fällen nichts anders, als sein von dem Großmeister des Ordens selbst anerkantes Recht ausgeübet habe.

Es ist eine offenbahr falsche Beschuldigung, daß die Schlesische Fürsten und Stände ihres gröstен Palladii des Ober- und Fürsten-Rechtes beraubet worden. Es ist solches vielmehr in dem Schlesischen Notifications Patent vom 15ten Jan. 1742. mit ausdrücklichen Worten bestätiget worden, und es ist noch anjetzo der Fürst von Carolath perpetuirlicher Ober-Fürsten-Rechts Præsident.

Die mit dem Conventu publico vorgenommene Aenderung und die bessere Verwaltung der Cämmerey-Einkünfte der Städte ist eine dem Land wiederfahrne Wohlthat und Ersparung der dieserhalb ehemals ohne allen Nutzen dem Lande zur Last fallenden unerträglichen Kosten.

Die gefährliche Absicht, so der Wiener Hof bey allen diesen vorstehenden Beschuldigungen der Verletzung des sechsten Articul des Berliner Friedens hat, wird bey denen getreuen Vasallen und Landes-Einwohnern eben so wenig, als der gleichmäßige Versuch in Ao. 1744. den gewünschten Zweck erreichen. Kan aber wohl etwas Friedensbrüchigers unternommen werden, als durch dergleichen Vorspiegelungen Unterthanen gegen ihren Landesherrn aufzuwiegeln zu suchen?

Gegen den achten *Articul* des Berliner und den sechsten des Dresdner Friedens hat der Wiener Hof am alleroffenbahrsten gehandelt.

Nachdem in denen Breslauer Præliminarien vom 1sten Jun. 1742. Art. IX. festgesetzet worden war;

Tout ce qui regarde le commerce entre les Etats & sujets reciproques, sera reglé dans le futur traité de paix, ou par une Commission à etablir de part & d'autre, les choses

ſes reſtant ſur le pied oú elles étoient avant la preſente guerre, jusqu'a ce qu'on ſoit convenu autrement.

So ward in dem Berliner Friedens-Tractat vom 28ten Julii 1742. dieſes noch mehr erläutert:

Pour mieux conſolider l'amitié entre les deux hautes Parties contractantes on nommera inceſſamment des Commiſſaires de part & d'autre pour regler le Commerce entre les Etats & ſujets reciproques, les choſes reſtant ſur le pied, où elles étoient avant la preſente guerre, jusqu'a-ce qu'on en ſoit convenù autrement, & les anciens accords au ſujet du Commerce, & de tout ce qui y a du rapport ſeront religieuſement obſervés & executés de part & d'autre.

Dieſes ward nicht allein in dem hiernächſt unterm 25ten Dec. 1745. geſchloſſenen Dresdner Frieden und zwar Art. II. überhaupt beſtätiget, ſondern auch noch in einem beſondern Art. VI. hinzugefüget.

Sa Majeſté l'Imperatrice Reine d'Hongrie & de Boheme, & Sa Majeſté le Roi de Pruſſe, s'engagent mutuellement de favoriſer reciproquement, autant qu'il eſt poſſible, le Commerce entre Leurs Etats, Pays, & ſujets reſpectifs, & de ne point ſouffrir, qu'on y mette des entraves ou chicanes, mais Elles tacheront plutôt de l'encourager, & de l'avancer de part & d'autre fidelement pour le plus grand bien de leurs Etats, & ſujets reciproques.

Die Verbindung der beyden hohen Mächte beſtand demnach darinnen.

Erſtens, daß zu Regulirung des *Commercii* zwiſchen beyderſeits Staaten und Unterthanen Commiſſarii ernennet, das Commercium auf beyden Seiten favoriſiret, und zum Beſten beyderſeitiger Staaten und Unterthanen aufgemuntert und befördert, auch dagegen keine Verhinderungen und Chicanen zugelaſſen werden ſolten.

Zweytens, daß bis man darüber anders conveniret, die Sachen auf dem Fuß, wie ſie vor dem Kriege geweſen, gelaſſen, und die alten Verfaſſungen wegen des Commercii, und was dahin einſchlägt, von beyden Theilen heilig beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werden ſolten.

Beyde

Beyde diese Verbindungen sind von der Kayserin Königin zu erfüllen verweigert, und vielmehr alles dasjenige unternommen worden, was offenbahr diesen Verbindungen entgegen ist.

So wenig Sie zu bewegen gewesen ist, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat zu schliessen; So wenig hat Sie sich durch die bündigsten Vorstellungen abhalten lassen, den bis zu einer anderweitigen Convention so heilig zu halten versprochenen Statum quo Commercii völlig über den Hauffen zu werfen, und die Erhöhung der Impostten in Ansehung des Commercii, mit denen Königl. Preußischen Staaten auf das allerhöchste zu treiben.

Folgender wahrer Verlauf der Sachen wird solches klar machen, und zugleich den Ungrund der gegenseitigen Beschuldigungen zeigen.

Bald nach dem geschlossenen Berliner Frieden fieng man an, in Böhmen, Mähren, und Oesterreich, von dem in dem Frieden bis zu einer anderweitigen Convention festgesetztem Statu quo Commercii abzugehen, und theils denen Schlesischen Kaufleuten die Besuchung der Böhmischen Jahrmärckte zu untersagen, theils die aus dem Preußischem Schlesien in die Oesterreichische Erblande hineingehende Waaren mit gantz enormen Abgaben, und eben so hoch wie andere auswärtige zu belegen.

Es ist genug, zu dessen Beweiß nur einige derer vielfältigen Neuerungen anzuführen.

Schon im September und folgenden Monathen des 1742, und zu Anfang des 1743ten Jahres wurden unter andern folgende unternommen.

Auf die aus dem Troppauischem in das Königl. Preußische Schlesien ausgehenden Garne ward 2 Kr. vom Rthlr. geleget.

Denen Hirschberger Tuchmachern ward der Verkauf ihrer Tücher auf dem Trautenauer Marckte verboten. Denen Landshutern Crämern ward von allerhand Arten Waaren auf dem Trautenauer Marckte ein neuerlicher Aufschlag abgefordert.

Auf die Glatzischen ordinairen Tücher ward in Böhmen, Oesterreich, und Mähren, pro Elle 1 fl. und 8 Kr. Zoll geleget.

Von denen Goldbergern feinen melirten und gefärbten Tüchern ward in Prag ein neuer Impost a 1 fl. pro Elle gefordert.

In Anno 1743. und 1744 gieng man noch weiter.

Von der Schlesischen Leinwand ward überhaupt in denen Oesterreichischen Landen an statt 6 Pf. 2 sgl. Consumo Zoll vom Gulden werth gefordert, in Mähren aber besonders, anstatt daß vorhin auf 1 Schock 3 Stück Leinewand,

und 10 Stück Schleyer gerechnet worden, nunmehro nur 2 Stück Leinewand und 7 Stück Schleyer gerechnet, auch die Waaren am Werth viel höher als der würckliche Einkauf taxiret, und durch alles dieses der Impost a 30 pro Cent höher als der vorige gesteigert.

Auf die aus Schlesien kommende Juchten ward ein neuer Aufschlags-Zoll von 6 Fl. 40 Kr. geleget; da doch vorhin nur 30 Kr. Einfuhr-Zoll erleget werden dürfen.

Auf Wein, Bier, Brandtewein, Meth und Eßig ward ein hoher transito Accis in dem Oesterreichischen Schlesien eingeführet.

Der damahls in Wien subsistirende Königl. Preußische Gesandte, der General Lieutenant Graf von Dohna, that dagegen nicht erst, wie gegenseitige Schrift angiebt, am Ende des 1743ten Jahres, sondern bald nach seiner Ankunft schon in anno 1742. und hiernächst sehr oft wiederholte Vorstellungen, und bekam auch von dem damahligen Obersten Hof-Cantzler Graf von Uhlefeld mündliche und schriftliche gute Versicherungen, ja die neue Auflagen auf die Glatzischen Tücher wurden würcklich abgestellet, in allem übrigen aber diese Versprechung ohne Erfüllung gelassen.

Auf Königl. Preußischer Seiten ward hingegen nicht nur alles auf dem alten Fuß gelassen, sondern auch sogleich den dieserhalb dem Wiener Hof gethanen Vorstellungen die Versicherung beygefüget:

Daß man erböthig wäre, fals ja ein Königl. Ungarischer und Böhmischer Unterthan in Königlich Preußischen Landen wieder die Intention über die bisherige Observantz beschweret werden solte, dergleichen Beschwerden sofort zu remediren.

Es konte aber in denen hierauf an den Grafen von Dohna überreichten Beantwortungen von Seiten des Wiener Hofes anfänglich gar keine, endlich keine andere auf Preußischer Seite vorgenommene Neuerung angeführet werden, als, daß das Böhmische Glas in Schlesien verboten worden seyn solle, welches doch blos eine irrige interpretation der Verordnung war, welche nicht das Böhmische Glas, sondern allen fremden Gläsern, sowohl als einheimischen Pfuschern nach denen bereits ehedem ergangenen gleichmäßigen Verordnungen verboten, zum Nachtheil der in denen Städten wohnenden Meister auf dem Lande herum zu vagiren, und Fenster zu repariren, folglich keine Abänderung des Status quo in Commercio genannt werden konte.

Ueber eine allgemeine Erhöhung derer Accisen konte so wenig, als dergleichen geschehen, eine Beschwerde geführet werden.

Da

Da die Fieranten bey Besuchung der Schlesischen Jahrmärkte keine Licenz-Zettul lösen dürfen, und die ohnedem nur einige Groschen betragende Losungs-Accise schon zu vorigen Zeiten üblich gewesen, so war auch hierüber unmöglich sich zu beschweren.

Es wolte zwar der Wiener Hof eine Neuerung in Ansehung der in dem Preußischem Schlesien erhöheten Auflage auf die Ungarischen, Mährischen, und Oesterreichischen Weine behaupten, und es kan nicht geläugnet werden, daß schon während des Krieges, und ehe noch der Berliner Friede geschlossen worden, anstat der vorhin für einen Breslauer Eymer festgesetzten Accise a 1 Rthlr. 15 sgl. auf einen Berliner Eymer 3 Rthlr. geleget worden, welches, da der Berliner Eymer um $\frac{1}{4}$ grösser als der Breslauer ist, eine Erhöhung a 22 sgl. 6 pf. pro Breslauer Eymer beträgt. Allein so grosse Mühe man sich auch von Seiten des Wiener Hofes, vornehmlich in denen folgenden Zeiten gegeben, dieses als eine von Königl. Preußl. Seiten zuerst angefangene Innovation des Status quo geltend zu machen: So war doch dieses in der That nichts weniger als eine Erhöhung, sondern eine wahre Erniedrigung der vorigen Impositen auf die Ungarischen, Mährischen und Oesterreichischen Weine überhaupt. Man muß die vorige Verfassung Schlesiens unter Oesterreichischer Regierung gegen diejenige balanciren, so es unter der Preußischen Regierung bekommen. Man muß bey einem so wichtigen Articul als die Consumtion von einem den grösten Theil der Einwohner betreffenden Getränke auf die totalité sehen. Nun ist bekannt, daß unter der Oesterreichischen Regierung das platte Land sowohl als die Städte der Accise unterworfen, und niemand davon eximiret war. Dahingegen ist unter Preußischer Regierung nur die Accise in denen Städten eingeführet. Es ist solches zugleich ein Bewegungs-Grund, warum anjetzt in denen Städten selbst nicht so viel der hauptsächlichsten Consumenten, wie vor diesem wohnen, und es wird mit der Erfahrung bestätiget, daß unter Preußischer Regierung wo nicht mehr, doch wenigstens die Helfte von allen in Schlesien einkommenden Weinen auf dem Lande consumirt wird. Nun ist anjetzt aller derjenige Wein, den die Dominia, die von Adel, Clöster, Geistliche und Eingesessene des platten Landes zu ihrer Consumtion unmittelbar selbst einführen, von aller Accise gänzlich frey. Alle diese geben von demjenigen, was sie in denen Städten zu ihrer Provision kaufen, oder ihnen von fremden zugeführet wird, mehr nicht als 15 sgl. pro Breslauer Eymer. Schon in anno 1744. ward in Breslau, derjenigen Stadt, wo ohnstreitig die gröste Consumtion ist, der Accise-Satz pro Eymer auf 1 Rthlr. 22 sgl. 8 pf. herunter gesetzet, und zugleich die Veranstaltung gemachet, daß von demjenigen Wein, so aus Breslau auf das Land gehet, nur 10 sgl. pro Eymer an Handlungs-Accise erleget wurde. Wann man also die Balance ziehet, was für eine grosse Quantität Ungarischer, Mährischer und Oe-

sterreichischer Weine, nach der angeführten Preußischen neuen Einrichtung, theils ganz accisfrey, theils einer viel geringern Accise als vor diesem in Schlesien unterworfen worden; So kan die allein die Städte betreffende Erhöhung dagegen in Ansehung der ganzen totalität Weine, worauf es im Commercio zwischen zweyerley Ländern ankommt, für keine Erhöhung, sondern eine vielmehr sehr reelle Erniedrigung der Impostен angesehen werden.

Vielmehr ward von Seiten des Wiener Hofes in Ansehung dieser Weine eine das Königl. Preußische Schlesien reellement beschwerende doppelte Innovation vorgenommen, da eines theils gegen das Zoll-Mandat de Ao. 1739. von denen nach Preußisch Schlesien destinirten, und an bekannte Kaufleute addressirten Weinen der Consumo-Zoll an der Gräntze præripiret, anderntheils die, nach der ehemaligen von Fürsten und Ständen in Schlesien bewilligten Accise-Ordnung, blos auf die durch ganz Schlesien passirende Weine gelegte hohe transito-Gebühren a 45 Kr. per Eymer, auch von denen blos nach dem Preußischen Antheil Schlesiens gehenden Weinen in Böhmisch Schlesien abgefordert wurden.

Es waren also nicht sowohl von Seiten des Wiener Hofes als vielmehr von Preußischer Seiten gegründete Ursachen vorhanden, über die vorgenommenen Innovationes in Ansehung der Weine zu klagen.

Nachdem nun die bald hierauf von neuem entstandene Krieges-Troublen durch den Dresdner Frieden vom 25. Decembr. 1745. geendiget, und die in dem Berliner Tractat enthaltene Verbindungen, wie oben angeführet, auch besonders in Ansehung des Commercii bestätigt, und erneuert worden; So liessen des Königs von Preussen Majestät bald darauf unterm 18 April. 1746. durch Ihren damahligen Residenten an dem Wiener Hof den ꝛc. von Gräve auf die Abstellung der gegen den Statum quo de Anno 1740. in der Kayserin-Königin Ländern vorhin schon und neuerlich gemachten Neuerungen in dem Commercien- und Zoll-Wesen auf das angelegentlichste antragen, zugleich aber die bündigsten Versicherungen hinzufügen, daß, wann wieder Allerhöchst Dero Intention, einige jetztgedachtem Statui zuwiederlauffende Neuerungen in Ihrem Antheil Schlesiens eingeführet worden seyn solten, sie solches auf die erste diesfalls geschehene Anzeige remediren zu lassen willig und bereit wären.

Anstatt daß hierauf eine baldige genugthuende Antwort mit gutem Grunde vermuthet werden konte, ward dennoch erst 10 Monathe nachhero im Februar. 1747. dem Königl. Gesandten in Wien, Grafen von Podewils, ein Beantwortungs-Pro-Memoria übergeben.

In diesem war der Wiener Hof nach dem trockenen Buchstaben der Friedens-Tractaten damit einig, daß dasjenige alsogleich abzustellen sey, was

etwa

etwa ein oder anderen Ortes wieder den im Frieden festgesetzten Statum quo unternommen worden.

Es ward darin mit dürren Worten erkannt, daß das Generale des Friedens darin bestehe, daß in re commerciali alles auf dem nemlichen Fuß, wie es vor dem Kriege war, verbleiben solle.

Ja es ward noch in specie wegen der Consumo-Abgaben behauptet, daß, wenn darin eine Aenderung statt haben sollte, es bey dem Statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe in seinem wesentlichstem Stücke, daß nehmlich alles, wie es vor dem Kriege gewesen, bleiben solle, über den Haufen geworfen werden würde.

Nur deutete man theils diese principia auf eine zu recht nicht beständige Art dahin, daß auch keine Abgabe vermindert werden könne, theils behauptete man nach diesen Ausdeutungen, daß gleichfalls in dem Preußischen Schlesien in verschiedenen Puncten dem Statui quo zuwieder gehandelt worden, und forderte hiernach, daß Preußischer Seits der Anfang mit Abstellung der vorgenommenen Neuerungen gemacht werden solte.

Da aber natürlich und billig war, daß, wann ja auch etwa Preußischer Seits während den Kriegs-Troublen einige Aenderungen vorgenommen worden, die Wiederherstellung des Status quo von beyden Theilen zu gleicher Zeit geschehe: So liessen des Königs von Preussen Majestät nicht allein hierauf zum öftern durch Ihre in Wien subsistirende Ministres den mündlichen Antrag dahin thun, daß das Commercium und Zoll-Wesen generaliter auf beyden Seiten zugleich auf eben den Fuß wieder hergestellet, und beyderseitige Zoll-Bediente dahin zugleich ernstlich angewiesen werden möchten, den Statum normalem für das künftige genau zu beobachten, und alle dagegen von beyden Theilen eingeführte Abänderungen auf einmahl einzustellen; sondern Sie liessen auch auf das sorgfältigste untersuchen, ob und wie weit die Ihren Officianten imputirte Neuerungen im Commercio würcklich dem in denen Friedens-Schlüssen bis zu einer neuen Convention festgesetztem Statui quo zuwider unternommen worden.

Nachdem dieses geschehen, liessen Sie durch Ihren zu der Zeit an dem Wiener Hof subsistirenden Gesandten, den Grafen von Podewills, in einem sehr umständlichen Pro Memoria vom 9ten Decembr. 1749. anzeigen, wie wenig Grund die gegenseitige Beschuldigungen bey einem jeden Punct nach dem wahrem Verstand des Status quo hätten, declarirten aber dabey nochmahls ausdrücklich, daß, woferne sie ja wieder alles Vermuthen bey einem oder dem andern, auf das schärfeste genommen, etwas finden möchte, was dem Statui quo gemässer eingerichtet werden könte, man erböthig sey, eine gantz billige

Willfährigkeit darin zu bezeigen, und trugen hiernach nochmahls, auf die baldige Wiederherstellung des Status quo an.

Da nun alle von diesem Gesandten bis zu seiner Zurückberufung in Ao. 1750. deshalb noch oft wiederholte Vorstellungen ohne Würkung geblieben; so ward mit der Kayserin Königin Genemigung die Sache dahin eingeleitet, daß des Königs von Preussen Majestät, zu regulirung des Commercii, einen besondern Commissarium, den Pommerschen Regierungs Vice-Præsidenten von Dewitz, im Anfang des 1751sten Jahres nach Wien sandten. Nach dessen im Januario 1753. erfolgten Absterben ward ohne allen Zeitverlust der Geheime Tribunals-Rath von Fürst an dessen Stelle nach Wien abgeschickt, und als dieser zu Ende vorigen Jahres wegen der Ihm conferirten Cammer-Gerichts-Præsidenten-Stelle zurück berufen werden muste, ward alsobald der Geheime Legations-Rath und Resident von Diest zu Fortsetzung dieses Geschäftes bevollmächtiget.

Allein alle diese von Königl. Preußischer Seiten gethane Schritte, alle desfalls von allen drey Commissariis sechs Jahr nach einander angewandte unermüdete Bemühungen haben den Wiener Hof so wenig bewegen können, einen beyderseitigen Staaten *favorablen Commercien-Tractat* einzugehen, als die Sachen bis dahin *in Statu quo* zu lassen, und in so weit er verändert, wieder herzustellen.

Derjenige Theil verweigert gewiß unstreitig, einen beyderseitigen Staaten favorablen Commercien-Tractat zu schliessen, welcher solche Bedingungen bey dem Commercien Tractat verlanget, so nichts weniger als eine reciproque Favorisirung, sondern die völlige Destruction des Commercii der Länder des andern Theils zur Absicht haben.

Von dieser Art sind die Bedingungen, so in dem gegenseits angeführten Entwurf vom 16ten May 1752. so, wie in der Folge der gantzen negotiation, von dem Wiener Hofe verlanget worden.

Bey dem Commercio zwischen zweyerley theils angräntzenden, theils auch weiter von einander gelegenen Staaten, komt alles auf die Erleichterung oder Beschwerung der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Einfuhr der Waaren und Feilschaften, oder nach denen dieserhalb angenommenen Terminis auf das Transito, Essito und Consumo an.

Man will das *Transito* hier übergehen, weil man darüber mit einander meistens einig geworden ist.

Man will auch in Ansehung des *Essito* der unbilligen Bedingungen nicht mehr gedencken, so gegenseits anfänglich deshalb verlangt worden. Es ist genug, anzuführen, daß der Wiener Hof die Freyheit behalten will, die Ausfuhre

aus

aus seinen Ländern in das Königl. Preußische zu verbieten, ohne diejenigen Waaren auszunehmen, woran denen Königlich-Preußischen Ländern am meisten gelegen ist, da man doch disseitig diese Ausnahme in keinem einzigem der gegenseitigen Staaten nützlichen Waaren versaget hat.

In Ansehung des *Consumo* aber rühmet sich der Wiener Hof am allerunrechtmäßigsten, favorable Bedingungen zugestanden zu haben.

Kan es wohl für eine vortheilhafte Bedingung gehalten werden, wenn die Kayserin Königin denen aus denen Königl. Preußischen in ihre Länder kommenden Waaren nur das Moderamen eines Viertheils von denen nach den jetzigen erhöheten Tarifs dem Namen nach 30, in der That aber bey einigen Arten von Waaren 60 bis 100 pro Cent betragenden Consumo-Abgaben angedeyhen lassen will, folglich ietzo nach dem geringstem Satz 22½ pro Cent entrichtet werden soll, wo ehemahls kaum 1 bis 2 pro Cent entrichtet worden.

Dennoch hat man Königlich-Preußischer Seits sich diese Bedingung, so hart sie auch ist, überhaupt gefallen lassen, und von diesem allgemeinem Satz nur eine Ausnahme vor die wollenen, leinenen, wie auch noch einige wenige besonders specificirte Waaren dergestalt begehret, daß solche reciproquement niemahls mit höheren Einfuhr- und Consumo-Impositen als in Ao. 1740. beleget werden solten.

Ja, da man gegenseitig diesem Antrag alles Gehör verweigert, ist man endlich Königl. Preußischer Seits so weit gegangen, daß man zufrieden zu seyn sich erkläret, wenn die Kayserin Königin den Consumo-Zoll von diesen benannten Arten von Waaren, so in Ihren eigenen Landen produciret werden, niemahls über 5 pro Cent setzen, von eben diesen in den Königl. Preußischen Landen producirten Arten von Waaren aber niemahls mehr als noch die Helfte des Erbländischen Zolles mehr, folglich wo der Erbländische Satz 5 pro Cent ist, 7½ pro Cent, und so ferner à proportion nehmen, auch dabey die Ankaufs-Preise aus der ersten Hand in dem Ort der producirung oder Fabricirung zum Grund legen wolle. Königl. Preußischer Seits erbot man sich dagegen, von allen diesen Waaren aus gedachten Kayserl. Königl. Ländern zu keiner Zeit mehr an Consumo-Impositen zu nehmen, als die gegenseitige Consumo-Gebühren von eben diesen wollenen und leinenen Waaren aus Königl. Preußischen Ländern in denen gegenseitigen Landen betragen würden.

Allein Kayserl. Königl. Seits ist man unbeweglich dabey geblieben, nicht mehr zuzugeben, als daß von diesen aus Königl. Preußischen Ländern in die gegenseitigen kommenden Waaren ein Drittel weniger an Consumtions-Impositen genommen werden solle, als eben diese aus fremden Ländern kommende Waaren entrichten müsten.

Nun

Nun ist nach denen von dem Wiener Hof neu angenommenen Mauth-Verfassungen, wie oben bereits erwehnet, der allgemeine Satz der Consumtions-Impositen dem Nahmen nach 30. und bey verschiedenen Arten, besonders dieser wollenen und leinenen Waaren, nach der willkührlich in den Tarifen angenommenen Schätzung 60 bis 100, ja 120 pro Cent. Wenn demnach auch das moderamen eines Drittels von dem geringsten Satz der 30 pro Cent angenommen wird, so bleiben die zu entrichtenden 20 pro Cent allezeit eine solche Beschwerde, so alle Einfuhr dieser Waaren nach aller Handlungsverständigen Einsicht unmöglich machet, und von einem gänzlichen Verbot allein dem Nahmen nach unterschieden ist.

Des Wiener Hofes gefährliche Gesinnung verräthet sich aber noch klärer aus der Haupt-Bedingung, auf welcher derselbe unbeweglich zu bestehen keinen Scheu getragen.

Es will derselbe unumschränckte Freyheit behalten, wann es ihm gefällig, die Einfuhre dieser oder jener Waare auch aus denen Königlich-Preußischen Staaten zu verbieten, ohne die wollenen, leinenen, und einige wenige andere besonders specificirte Waaren auszunehmen, mit deren reciproquen Ausnahme man allenfalls Königl. Preußischer Seits sich zu begnügen erkläret.

Wer siehet nicht, daß durch diese unumschränkte Freyheit der ganze Zweck eines Commercien-Tractats verlohren und zernichtet wird.

Fruchtlos würden bald nach geschlossenem Commercien-Tractat die besten Bedingungen werden, so die Kayserin Königin sehr leicht bey der Einfuhr aus den Königl. Preußischen Staaten in die ihrigen, zu Erhaltung guter Gegenbedingungen, zugestanden hätte, sobald sie gut fände, nach gedachter unumschränkten Freyheit, die gantze Einfuhr zu verbieten, anstatt, daß sie dagegen ihre aus dem Commercien-Tractat erworbene, und nicht auf einen so schlüpfrigen Fuß gesetzte Vortheile bey der Ausfuhre der nöthigen Waaren aus den Königl. Preußischen Ländern behielte.

Diese harte und der reciproquen Favorisirung des Commercii schnurstracks wiederstreitende Bedingungen sind allein der wahre Grund des nicht zu Stande gekommenen Commercien-Tractats, und zugleich der überzeugendeste Beweiß, wie wenig jemahls die Kayserin Königin nach den Friedens-Schlüssen einen zu beyderseitiger und nicht allein ihrer eigenen Länder Nutzen gereichenden Commercien-Tractat zu schliessen gemeynet gewesen.

Es hätte also die Kayserin Königin wenigstens die zweyte Verbindung der Friedens-Tractaten erfüllen sollen, daß die Sachen bis zu einer anderweitigen von ihr allein verweigerten Convention in statu quo, wie sie vor dem Kriege gewesen, zu lassen.

Wie

Wie man gegenseits bald anfänglich nach dem Berliner Frieden von dem Statu quo abgegangen sey, ist bereits oben angeführet worden. Es ward damit von Zeit zu Zeit immer weiter gegangen; am allerweitesten aber gieng man damit auf einmahl im April 1753. durch Publicirung und Einführung des neuen, besonders die Consumtions-Impoſten, auf 30 bis 120 pro Cent erhöhenden Tarifs für Böhmen, Mähren, und Böhmisch-Schlesien. Es blieb dabey, ohngeachtet aller oft wiederholten triftigsten Vorstellungen, gegen ein pendente negotiatione so unerhörtes Verfahren.

Nachdem nun über ein ganzes Jahr auf die Würckung dieser Vorstellungen vergebens gewartet worden war, so konten des Königs von Preussen Majestät nicht länger anstehen, im April 1754. zu solchen Gegen-Maaßreguln zu schreiten, wodurch einigermassen der völlige Ruin ihrer Unterthanen abgewendet werden könte. Anstatt, daß bis dahin die gegenseitigen Unterthanen ihr Commercium ungehindert mit allem Vortheil in Schlesien und Glatz treiben, und daselbst blos die alten niedrigen Impoſten erlegen dürfen, ohngeachtet seit dem 1sten April 1753. fast keine disseitige Waaren wegen der unerträglichen Impoſten in Böhmen, Mähren und Schlesien mehr abgesetzet werden können; So wurden demnach nunmehro die aus gegenseitigen Ländern kommende, oder in solche gehende Waaren nach eben der in gegenseitigem Tarif beobachteten Proportion impoſtiret, jedoch diese ganze Verfügung nach denen ausdrücklichen Erklärungen anders nicht, als aus dem höchstgegründetem Recht der Retorsion, und nur in so lange getroffen, als man gegenseitig bey dem neuem Tarif bleiben würde.

Allein die unerwartete Würckung davon war, daß nicht nur die Kayserin Königin nach Innhalt des Pro Memoria vom 23 Junii 1754. die Suspension der Königl. Preußischer Seits blos ex jure retorsionis gemachten Veranlassungen, ohne selbst ein gleiches zu thun, verlangte, sondern auch im Aug. 1754. in Oesterreich, und zu Anfang Octobris 1754. in Hungarn, die Impoſten auf eben solche Art, wie in Böhmen, Mähren und Schlesien dergestalt erhöhete, daß dadurch alles noch übrige Commercium auf einmahl und völlig gehemmet ward.

Endlich hat der Wiener Hof, um das Maaß voll zu machen, geständlich im April dieses Jahres noch besonders die aus den Königl. Preußischen Landen kommende wollene, baumwollene und leinene Waaren mit 60 pro Cent impoſtiret, auch die Ausfuhr der diesseits am meisten benöthigten Sachen ganz verboten.

Ein so friedensbrüchiges und während einer Negotiation unter Puissancen unerhörtes Verfahren lässet sich durch nichts, am wenigsten durch die gegenseitigen angeblichen Gründe, rechtfertigen.

Königl. Preußischer Seits ist weder das Beyspiel dazu gegeben, noch der Anfang mit den Neuerungen gemacht worden. Oben angeführter wahrer

Verlauf der Sachen in den ersten Jahren nach dem Kriege wird solches genugsam bewähren.

Durch den Art. VI. des Dresdner Friedens ist die Verbindlichkeit aus dem Berliner Frieden, bis zu einer anderweiten Convention den Statum quo Commercii zu beobachten, keinesweges aufgehoben worden. Eine solche Aufhebung hätte nach dem Völcker-Rechte mit ausdrücklichen Worten geschehen müssen, dahingegen ist vielmehr der Berliner Friede durch den Art. II. des Dresdner in allen seinen Puncten und Clausuln bestätiget worden.

Das Wiener-Ministerium hat solches lange nach dem Dresdner Frieden selbst anerkannt; da es in dem Pro Memoria vom Febr. 1747. behauptet:

Daß das Generale des Friedens in dem bestehe, daß in re commerciali alles, auf dem nehmlichen Fuß, wie es vor dem Krieg gewesen, bleiben solle.

Ferner:

Daß wenn einem jedem Theil die Consumtion in seinen Landen nach Willkühr zu belegen frey stehen solte, es bey dem Statu quo des Friedens nicht bleiben, sondern derselbe auf einmahl in seinem wesentlichem Stücke, daß nehmlich alles, wie vor dem Kriege, bleiben solle, über den Haufen geworfen werden würde.

Dieses ist hinreichend, die jetzige lange nachher erst ersonnene irrige Interpretation, als wann nach dem Dresdner Frieden von dem Statu quo nicht mehr die Frage gewesen, auf einmahl zu zernichten.

Die im April 1754. in Schlesien und Glatz vorgenommene Erhöhung der Imposten ist nicht ehender, als nachdem ein ganzes Jahr auf die Abstellung des gegenseitigen hohen Tarifs vergebens gehoffet worden, und vollkommen nach dem gegenseitigem Maaß-Stab erfolget.

Die Ursache, warum Königl. Preußischer Seiten die Imposten nur in Ansehung gegenseitiger Waaren erhöhet worden, lieget in dem Recht der Retorsion, da andre Nachbarn zu gleichen Veranlassungen gleichen Anlaß nicht gegeben.

Die Aufhebung dieser Imposten ist, so bald gegenseits eben dasselbige geschehe, unabläßig angeboten worden. Der gegenseitige Ruhm, ohngeachtet der Erhöhung jederzeit noch die vorhin angeführten Moderamina, im Fall des zu Stande kommenden Commercien-Tractats angeboten zu haben, verschwindet, da diese Moderamina nach ihrer oben angeführten wahren Abwägung nichtsweniger als eine Erleichterung enthalten, und das Commercium eben so unmöglich als ein wahres Verbot machen.

Wenn man gegenseitig dem Schein nach dagegen nur ein blosses Reciprocum verlangt, so ist es in der sichern Ueberzeugung geschehen, daß des Königs von Preussen Majestät weit entfernet sind, durch so hohe Imposten, wie die gegenseitigen, fremde und eigene Unterthanen zu drücken.

Königl.

Königl. Preußischer Seits hat man allerdings Befugniß gehabt, zu verlangen, daß der Status quo in Ansehung Schlesiens und Glatz dergestalt beobachtet werde, daß es bey eben denjenigen Impoſten reciproquement gelassen werde, so zwischen solchen, und denen übrigen Kayserl. Königl. Landen vor dem Kriege üblich und festgesetzet gewesen.

Wäre der hohen Paciscenten Intention dahin gegangen, daß von Zeit des Friedens an, das in eben diesem Frieden an des Königs von Preussen Majestät abgetretene Antheil Schlesiens und die Grafschaft Glatz die vortheilhafte Verfassungen im Commercio verlieren solte, in welchen diese Provintzien mit denen übrigen Kayserl. Königl. Staaten vor dem Kriege unter einer Oberherrschaft standen, so hätte das Wort, verbleiben

les choſes *reſtant* ſur le pied

ohnmöglich gebrauchet werden können.

Es ist demnach ein bloſſes Wortspiel, wenn man gegenseitig die gegen den versprochenen Statum quo hauptsächlich auf die Schlesischen und Glatzischen Waaren erhöheten Impoſten damit rechtfertigen will, daß man diese Waaren nicht mehr für Erbländisch, sondern für das, was sie wären, nehmlich Ausländisch anzusehen, Befugniß gehabt habe.

Aus eben diesem falschem Grunde giebt man gegenseitig die anzunehmen unmögliche Bedingungen vergebens vor billig aus, da des Königs von Preussen Majestät selbst auch aus dem Art. VI. des Dresdner Friedens einen favorablen Commercien-Tractat zu verlangen berechtiget, der geringste Grad eines favoris aber dieser ist, einem Lande die vorhin gehabten Vortheile und Vorrechte nicht zu entziehen.

Die Worte der Friedens-Tractaten

Etats & ſujets reciproques
Etats & ſujets reſpectifs

sind Königl. Preußischer Seits keinesweges, wie gegenseitige Schrift vorgiebt, dergestalt erkläret worden, daß darunter auf der einen Seite nur Preußisch Schlesien und die Grafschaft Glatz, auf der andern aber alle Kayserl. Königl. Erblande zu verstehen wären.

Sobald nur desfals gegenseitig der geringste Zweifel angezeiget worden, ist in den unterm 18ten Nov. 1752. 27. Nov. 1753. und 29ten April 1755. übergebenen Pro Memoria darauf mit dürren Worten die Erklärung geschehen:

Daß die sämtl. Königl. Preußische Provintzien, so wie sämtliche gegenseitige in den Tractat gezogen, doch aber davon Königl. Preußischer Seits die Herzogthümer Cleve und Geldern, die Fürstenthümer Ostfriesland und Meurs, und die Grafschaften Marck, Tecklenburg, und Lingen, so wie gegenseitig nach dem eigenen Antrag die gesamten Niederlande und

Italiänische Possessiones, worunter jedoch Trieste und Fiume nicht zu rechnen, ausgeschlossen werden möchten.

Eben so ungegründet ist die Beschuldigung wegen des Müntz-Wesens. Selbst nach gegenseitigem angeführtem Entwurf vom 16ten May 1752. ist das Einverständniß über das Müntz-Wesen als eine besondere Materie einer besondern Convention überlassen, folglich diesseitig niemahls verweigert worden, obwohl auch an sich differente Müntz-Verfassungen zwischen denen nächsten Ländern, nach dem Exempel von Franckreich, Teutschland, Holland, und den Niederlanden dem Commercio selbst keinen Nachtheil bringen.

Aus diesem stündlich durch die gewechselte Schriften zu erweisendem, und ohne die gegenseitigen ungeziemenden Ausdrückungen beantworrungswürdig zu halten, angeführtem wahrem Verlauf der Sachen wird gantz Europa erkennen, daß des Königs von Preussen Majestät seit so vielen Jahren nichts eyfriger sich angelegen seyn lassen, als den Friedens-Tractaten auch in Ansehung des Commercii ein völliges Genügen zu leisten, und hingegen auf der andern Seiten die Kayserin Königin auf keine Art und Weise zu bewegen gewesen, einen friedensmäßigen Commercien-Tractat zu schliessen, vielmehr dieselbe den Frieden, in Ansehung der Verbindung, bis dahin wenigstens alles in Statu quo zu lassen, auf das alleroffenbarste gebrochen habe.

Bey dem Neunten und *separirten Articul* des Berliner Friedens will der Wiener Hof zwar seine Bereitwilligkeit in Berichtigung des in diesen Articuln enthaltenen Schlesischen Schulden-Wesens vor der Welt sehr geltend machen.

Die Vorwürfe aber, so dabey des Königs von Preussen Majestät gemacht werden, sind nichts als leere Vorspiegelungen, womit man das Publicum verblenden will.

Es ist daher nöthig, die beyden Articul selbst nach ihrem völligen Inhalt anzuführen.

Der Neunte enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse se charge du payement des sommes hypothequées sur la Silesie aux sujets *d'Angleterre* & de *Hollande* sauf toute fois à sa dite Majesté d'entrer quant aux derniers en liquidation & compensation de ces dettes, sur ce qui Lui est dû par la Republique de Hollande.

Pareillement Sa Majesté la Reine de Hongrie & de Boheme se charge des sommes hypothequées sur le dit Païs de Silesie aux Brabancons.

Der

Der separirte Articul hingegen enthält:

Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage au payement des sommes d'argent pretées par des particuliers Silesiens au Steuer-Amt, a la Bancalité & sur les Domaines de Silesie. Et les deux hautes Parties contractantes conviendront reciproquement dans un tems convenable par rapport au payement des dettes, duës aux sujets de sa Majesté la Reine, & aux particuliers étrangers, qui sont hypothequées sur le Steuer-Amt, la Bancalité & les domaines de Silesie, comme aussi des dettes duës par la Bancalité & la Banque de Vienne aux particuliers sujets de Sa Majesté le Roi de Prusse.

In wie weit die Brabantischen Schulden von der Kayserin Königin gezahlet worden, muß man dahin gestellet seyn lassen.

Die Engelländischen Schulden sind von des Königs von Preussen Majestät, nicht bloß, wie gegenseits vorgegeben wird, zum theil, und aus andern Absichten, sondern der Verbindung nach an Capital und Interesse völlig bezahlet.

Die Holländischen Schulden haben des Königs von Preussen Majestät nach den ausdrücklichen Worten des Friedens nicht anders als mit Vorbehalt, ihre an die Republic Holland habende Forderungen dagegen zu compensiren, und mit derselben deshalb in Liquidation zu treten, übernommen. Es beruhet demnach die völlige Berichtigung auf der anzulegenden Berechnung.

Denen nach dem Separirten Articul wegen Ihrer Forderungen an das Steuer-Amt, die Bancalité, und die Domainen zu befriedigen übernommenen eigenen Schlesischen Unterthanen, haben des Königs von Preussen Majestät schon über eine Million bezahlet. Der hiebey anfänglich wieder die Königl. Intention von dem erstem Commissario in dieser Sache dem verstorbenen Breßlauischen Cammer-Director von Alençon erregte Zweifel, wie die Worte, Le Roy de Prusse s'engage au payement, zu verstehen, ist längstens aus dem Wege geräumet, und wie wenig des Königs von Preussen Majestät dabey zur Last zu legen, durch die würklich geschehene Zahlung am handgreiflichsten gezeiget worden.

An eine gleichmäßige Befriedigung der Königl. Preußischen Unterthanen, so an die Wiener-Banque und Bancalité zu fordern haben, ist man dagegen Kayserl. Königl. Seits bisher noch zu denken weit entfernet geblieben.

Die anfänglich durch den von Seiffert in Breslau, und den Kayserl. Königl. Hofrath von Koch in Berlin, hernachmahls aber durch die drey nach einander gefolgte Königl. Preußische Commissarios in Wien den ꝛc. von Dewitz, den ꝛc. von Fürst, und den ꝛc. von Diest fortgesetzte Negociation hat demnach hauptsächlich diejenigen Forderungen betroffen, welche die Kayserl. Königl. Unterthanen, und andere fremde Particuliers an das Schlesische Steuer-Amt, Bancalité und Domainen haben.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle in dieser langwierigen Negociation gegenseitig gemachte Schwürigkeiten anzuführen.

Es wird gegenseits selbst gestanden, daß man sich über folgende Puncte vereiniget habe.

1) Daß unter die gemeinschaftlich zu bezahlende Forderungen der Kayserl. Königl. Unterthanen, und fremden Particuliers, diejenigen gleichfalls zu ziehen, so etwa mit einer Special-Hypothec auf diese oder jene diesem oder jenem Theil zugefallenen Domainen-Stücke versehen gewesen;

2) Daß die Kayserin Königin von allen diesen gemeinschaftlich zu bezahlenden Schulden den Zehenten Theil, die übrigen Neun Theile aber des Königs von Preussen Majestät übernommen.

3) Daß die völlige Zahlung in einer Frist von 15 Jahren von dem Tage der Unterzeichnung der Convention geschehen solle.

4) Daß endlich wegen der Interessen einem jeden Theil frey bleibe, sich mit denen auf sein Theil fallenden Creditoribus zu vergleichen.

Der Wiener Hof hat dabey keinesweges mehr, als er nach dem Frieden verbunden, eingeräumet.

Wegen der Special-Hypothequen ist in dem Frieden kein Unterschied gemacht worden.

Das übernommene zehnte Theil gründet sich in einer genauen Proportion des getheilten Schlesiens.

Wenn es gleich dem Wiener Hof nicht schwer fallen dürfte, das zehnte Theil in einer kürzern Zeit und wie angetragen worden, in fünf Jahren zu bezahlen, so haben doch des Königs von Preussen Majestät, so gewohnt sind, die versprochene Zahlungen ponctuellement zu leisten, und schon an die Englische Gläubiger und ihre eigene Unterthanen so grosse Summen auszahlen müssen, nicht eine kürzere Zeit eingehen können.

So wenig des Königs von Preussen Majestät nach Ihrer Gedenckungs-Art jemand an Capital oder Interessen zu verkürtzen gemeinet sind; So wenig haben Sie geglaubet, daß ein Theil dem andern, hierunter sich mit den Gläubigern selbst zu vereinigen, die Hände binden könne.

Nach-

Nachdem nun diese Principia endlich nach vielen gegenseits allein in den Weg gelegten Schwürigkeiten festgesetzet worden, so ist allerdings nothwendig gewesen, nach dem gegenseitigen Antrag die Auseinandersetzung der Gläubiger selbst, welche davon für Königl. Preußische disseits allein zu bezahlende, und welche für Kayserl. Königl. und fremde nach der fest gesetzten Proportion gemeinschaftlich zu bezahlende Unterthanen zu halten, vorzunehmen.

Da man bey vielen mit der genauesten Untersuchung nicht bestimmen können, wessen Unterthanen sie zur Zeit des Friedens-Schlusses gewesen, so hat man Königl. Preußischer Seits den gegenwärtigen Aufenthalt zur Richtschnur vorgeschlagen, wodurch alle mühsame fernere Untersuchung der ohnedem eine sehr geringe Summe betragenden zweifelhaften Forderungen vermieden werden könte.

Durch die Verweigerung eines so billigen Antrags ist die Fortsetzung der Commissions-Handlung allein verzögert, keinesweges aber so wenig desfalls, als weil man in Schulden-Sachen nicht ehender weiter schreiten wollen, als bis man die Commercial-Handlung zugleich geendiget, abgebrochen worden.

Es wird nicht geläugnet, daß des Königs von Preussen Majestät ausdrücklich sich erkläret, in der Schulden-Sache nicht ehender völlig zu schliessen, bis gegenseits nicht gleichfalls in Ansehung des Commercii denen Friedens-Tractaten ein Genügen geschehen.

Hiezu giebt Ihnen Natur- und Völker-Recht die Befugniß, nach welchem kein Theil allein gehalten, seine Verbindungen zu erfüllen, wenn der andere Theil nicht gleichfalls seinen Verbindungen nachkömmt.

Es ist auch ehedem der Wiener Hof in dem am 10ten Jan. 1751. durch den Gesandten Grafen von Puebla und den Hofrath von Koch in Berlin übergebenem Pro Memoria damit einig gewesen, daß über die Commercial- und Schulden-Sachen zu gleichen Schritten gehandelt werde, und sind deswegen die drey nach einander gefolgte Königl. Preußische Commissarii zu Berichtigung beyder Angelegenheiten zugleich bevollmächtiget gewesen.

Wann man eine Sache der andern hätte nachsetzen sollen, so würde es vielmehr die Schulden-Sache seyn, da solche nach den Worten des Friedens auf gelegene Zeit per verba *un tems convenable* ausgestellet, das Commercium aber *incessament* reguliret, und bis dahin alles in statu quo gelassen werden sollen. Es kan demnach dieses allein genug den ungeziemenden Vorwurf ablehnen, als wäre Königl. Preußischer Seits das Werck, nur um der Bezahlung zu entgehen, in die Ewigkeit zu spielen getrachtet worden.

Man muß dahin gestellet seyn lassen, ob und wie weit die Kayserin Königin ihren bey diesem Schulden-Wesen befangenen Unterthanen Zinsen von ihren Forderungen zahlen lassen.

Die

Die Erfahrung bestätiget wenigstens den gegenseitigen Selbst-Ruhm nicht. Wie vielmehr man gegenseitig gewohnt sey, ohne Rücksicht auf so viele darunter leidende elende Personen, Wittwen und Wayfen versicherte Zahlungen nicht zu leisten, und die Leute um das Ihrige zu bringen, kan das gantz Teutschland bekannte Beyspiel der Wiener Lotterie hinlänglich beweisen, da ohnerachtet aller theuersten Landesherrlichen Versicherungen die treuherzige Interessenten sich am Ende mit 30 pro Cent für ihr Capital ohne einige Interessen von so langen Jahren, und nicht einmahl baar, sondern in neuen Verlust mit sich führenden Papieren zu begnügen, nicht vor langer Zeit gezwungen worden.

Das Betragen des Königs von Preussen Majestät rechtfertiget sich auch demnach in dieser Schulden-Angelegenheit von selbst.

Klärere Proben der Mäßigung und Liebe zum Frieden haben des Königs von Preussen Majestät nicht geben können, als da sie von so vielen Jahren her alle nur ersinnliche Mühe sich gegeben, den unversöhnlichen Haß der Kayserin Königin gegen Sie zu dämpfen, dieselbe zur Erfüllung ihrer Verbindungen zu bewegen, und denen Friedens-Tractaten auf Ihrer Seiten auf das allergenaueste nachzukommen.

So sehr alle die gegenseitige Friedensbrüchige Unternehmungen von der Zeit der geschlossenen Friedens-Tractaten an, des Königs von Preussen Majestät längst berechtiget hätten, die von GOtt Ihnen verliehene Waffen zu ergreifen, und Sich die Genugthuung für das Vergangene, und Sicherstellung für das Künftige zu verschaffen; So sind Sie doch zu diesen Ihren friedfertigen Gesinnungen so widerstreitenden Mitteln nicht ehender geschritten, als bis die Gesetze der Selbsterhaltung keinen Verzug mehr zugelassen, sich der vollkommenen Ausführung aller übrigen auf Ihren völligen Untergang gerichteten Friedensbrüchigen Anschläge mit Nachdruck entgegen zu setzen.

Die ans Licht gestellten **Ursachen, welche Se. Königl. Majestät in Preussen bewogen sich wider die Absichten des Wiener Hofes zu setzen, und deren Ausführung zuvorzukommen**, und das in der gegründeten Anzeige mit schriftlichen Urkunden erwiesene unrechtmäßige Betragen des Wienerischen Hofes nebst dieser Beantwortung, werden die Gerechtigkeit der des Königs von Preussen Majestät abgedrungenen Nothwehr hinreichend aller Welt vor Augen legen.

Treu und Glauben liebende Mächte werden der gegenseitigen Treulosigkeit Beyfall und Beystand versagen; und der HErr der Heerscharen wird die Königlich Preußischen gerechten Waffen seegnen.

Nf 1323
8°
ULB Halle 3
002 711 818
TA → OL
NC

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-476942-p0035-8

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres inches

Ausführliche

Beantwortung

der

von dem Wiener Hofe

herausgegebenen sogenannten

Kurtzen Verzeichniß

einiger

aus den vielfältigen

von Seiten

des

Königl. Preußischen Hofes

wider die

Berliner und Dreßdner Tractaten

Friedensbrüchigen

Unternehmungen.

1756.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-476942-p0037-0